

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth  
Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: info@landratsamt-roth.de  
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

Nr. 12

18. September

2015

### INHALT:

**Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth**

**Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 für Kriegsgräber vom 16. Oktober bis 1. November**

**Pressinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse**  
• **Schulanfänger: Fit für den Schulweg – Wie Eltern mit Ihren Kindern den Schulweg üben**

Teil Landratsamt

**Verordnung des Landratsamtes Roth über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Roth**

### Taxitarifordnung

Das Landratsamt Roth erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1981 (BGBl I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des PBefG vom 10.07.1961 (GVBl S. 184), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.10.1965 (GVBl S. 309) folgende

### Verordnung

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Roth (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Landkreise Roth, Nürnberger Land, Eichstätt, Weißenburg-Gunzenhausen und der Städte Nürnberg und Schwabach.
- (3) Das Gemeindegebiet der jeweiligen Betriebssitzgemeinde, die Gemeindegrenze ist jeweils durch das Verkehrszeichen 311 der StVO gekennzeichnet, bildet die Tarifzone I, der übrige Pflichtfahrbereich die Tarifzone II.

§ 2  
Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
- a) dem Grundpreis und beträgt einschl. der 1. Fahrtschaltung 3,90 €
  - b) dem Kilometerfahrpreis nach Abs. 2
  - c) dem Zeitpreis nach Abs. 3.  
Der Kilometerpreis und der Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,15 € berechnet.
  - d) dem Zuschlag für die Anforderung eines Großraumfahrzeuges mit mindestens 6 Fahrgastsitzplätzen: 5,-- €
- (2) Fahrpreis
- a) Anfahrt in die Tarifzone I und Anfahrt in die Tarifzone I bei Durchqueren der Tarifzone II  
**frei**
  - b) Anfahrt in die Tarifzone II ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1 (0,15 € je 78,9 m) je km  
**1,90 €**
  - c) Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km  
**1,90 €**
  - d) Zielfahrten aus der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I sowie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Tarifzone II in Richtung Tarifzone I bis Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 2, je 15 Sekunden  
**0,15 €**  
ab Grenze der Tarifzone I Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km  
**1,90 €**
  - e) Rückfahrten aus der Tarifzone II ab Verlassen der Anfahrstrecke in der Tarifzone II Tarifstufe 1, (0,15 € je 78,9 m) je km  
**1,90 €**
- (3) Zeitpreis (Tarifstufe 2)  
Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (18,9 km/h) 0,15 € je 15 Sekunden (36,-- € je Stunde).
- (4) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (5) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3  
Begriffsbestimmungen:

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4  
Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (sog. Sondervereinbarungen - insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur nach Genehmigung durch das Landratsamt Roth zulässig. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung, die von dem/den Auftraggeber(n) und der Mehrheit der im Landkreis Roth ansässigen Taxiunternehmen, die solche Dienstleistungen erbringen, unterzeichnet ist. Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung dem Landratsamt Roth angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2016 der Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2.

Sondervereinbarungen, die vor dem 01.01.2008 von dem Landratsamt Roth genehmigt wurden, bedürfen ab 01.01.2016 der erneuten Genehmigung gemäß Satz 1 und Satz 2

- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

#### § 5

##### Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen – es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für jede weitere Minute je 0,60 € pro Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

#### § 6

##### Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann – wenn es angezeigt erscheint – eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsadresse zu erteilen.

#### § 7

##### Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

#### § 8

##### Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

#### § 9

##### Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000,-- € geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt zum 15. Oktober 2015 in Kraft.
- (2) Die im Amtsblatt Nr. 5 vom 10. März 2014 veröffentlichte Taxitarifordnung und die im Amtsblatt Nr. 7 vom 7. April 2014 veröffentlichte Änderung treten mit Ablauf des 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Landratsamt Roth  
91154 Roth, 15. September 2015

Regnet

---

**Sonstige amtliche Bekanntmachungen**

### **Aufruf zur Haus- und Straßensammlung 2015 für Kriegsgräber vom 16. Oktober bis 1. November**

Der Landesverband Bayern des VOLKSBUNDES DEUTSCHE KRIEGSGRÄBERFÜRSORGE e.V. führt vom 16. Oktober bis zum 1. November 2015 seine Haus- und Straßensammlung durch. Die Spenden unterstützen die Instandhaltung und den Bau der 832 deutschen Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräberstätten mit etwa 2,7 Millionen Toten in aller Welt.

Am 8. Mai 2015 jährte sich das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa zum 70. Mal. Als die Waffen auch in Asien am 2. September 1945 endlich schwiegen, hatten Krieg und Gewaltherrschaft über 55 Millionen Menschenleben ausgelöscht. Die Gedanken gingen zurück in eine Zeit, die besonders den Jüngeren heute wie eine unwirkliche, ferne und dunkle Vergangenheit vorkommt. Und doch war es bittere Realität. Wer aus den Nachkriegsgenerationen kann sich heute vorstellen, was die Menschen damals erlebten und empfanden? Viele, wohl fast alle dachten daran, wie es nun weitergehen sollte. Sie dachten daran, wie sie überleben sollten: in der Gefangenschaft, in Internierungslagern, auf den Transporten zur Zwangsarbeit oder während der Vertreibung aus ihrer Heimat. Wie sollte es weitergehen, das Leben in Ruinen, mit wenig Nahrung, ohne Heizung oder Brennmaterial, ohne Arbeit oder Perspektive?

Zur materiellen Not kam das Leid um die Opfer. Fast acht Millionen Deutsche, Soldaten und Zivilpersonen, waren tot. Millionen von Menschen wurden allein in Deutschland nach Kriegsende gesucht – bis heute blieben rund 1,3 Millionen von ihnen vermisst. Die Zahlen sind bekannt – aber das Leid lässt sich nicht in Zahlen ausdrücken.

Seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind 70 Jahre vergangen und seither in über 200 Kriegen und Bürgerkriegen weitere Millionen von Toten zu beklagen und täglich werden es mehr. Dies zeigt, wie bitter notwendig die Mahnung zum Frieden ist. In unserer hektischen Zeit sind die Friedhöfe und Gedenkstätten Orte der Besinnung und Stille, zugleich aber auch Orte der Erinnerung und der Trauer. Solange wir uns der Toten erinnern, sind sie nicht vergessen.

Für seine Arbeit braucht der Volksbund dringend Geld. Viele Vorhaben müssen zurückgestellt werden, weil die Mittel fehlen. Bitte helfen sie uns auch in diesem Jahr mit ihrer Spende. Wir danken Ihnen dafür.

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident  
von Mittelfranken  
Bezirksvorsitzender

Dirk Mewes  
Bezirksgeschäftsführer

---

## **Pressinformation der Kommunalen Unfallversicherung Bayern, Bayerische Landesunfallkasse**

### **• Schulanfänger: Fit für den Schulweg – Wie Eltern mit Ihren Kindern den Schulweg üben**

Ob zu Fuß oder mit dem Schulbus, alleine oder in der Gruppe – der Weg zur Schule ist für die Schulanfänger eine Herausforderung. Umso wichtiger ist es, dass Eltern ihre Kinder beim Einüben eines sicheren Schulweges unterstützen und dies bereits vor Schulstart. Das raten die Kommunale Unfallversicherung Bayern und die Bayerische Landesunfallkasse (KUVB/Bayer .LUK), die zuständig für die gesetzliche Schülerunfallversicherung in Bayern sind.

Der Schulweg sollte so gewählt werden, dass gefährliche Abschnitte wie zum Beispiel befahrene oder unübersichtliche Kreuzungen umgangen werden können. Ist das nicht möglich, müssen sich die Schulanfänger auch an diesen Stellen sicher fühlen. Sie müssen lernen, mit viel Verkehr zurechtzukommen: „Üben Sie deshalb mit Ihrem Kind den Weg mehrmals unter realen Bedingungen, also auch morgens im vollen Berufsverkehr“, rät Elmar Lederer, Direktor der KUVB und der Bayer. LUK. Am späteren Vormittag oder am Wochenende sind die Straßen für ein wirklichkeitsnahes Schulwegtraining oft zu ruhig.

#### **Schulwegtraining – Tipps für Eltern:**

- Benutzen Sie Ampeln und Fußgängerüberwege, soweit möglich.
- Überprüfen Sie, ob Ihr Kind am Bordstein anhält, Blickkontakt mit den Auto- oder Fahrradfahrern sucht und die Geschwindigkeit von Fahrzeugen abschätzen kann.
- Vorsicht bei abbiegenden Lkw; lieber stehen bleiben und den Lkw vorbeilassen.
- Schicken Sie Ihr Kind morgens rechtzeitig los – Kinder werden unter Zeitdruck unaufmerksam und unvorsichtig.
- Sorgen Sie für helle Kleidung und Reflektoren, damit Ihr Kind besser gesehen wird.
- Nicht immer ist die kürzeste Strecke die sicherste, deshalb lieber einen Umweg in Kauf nehmen, wenn der Schulweg dadurch weniger Gefahrenstellen hat. Der Unfallversicherungsschutz geht dabei nicht verloren.

#### **Auf das Eltern-Taxi verzichten**

KUVB und Bayer. LUK appellieren auch an die Eltern, besser auf das "Eltern-Taxi" zu verzichten und die Kinder zu Fuß zur Schule gehen zu lassen. Das vermeidet unfallträchtiges Chaos vor den Schulen und hilft den Kindern, unabhängig und selbstsicher zu werden und das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu lernen. Eltern können sich direkt bei ihrer Schule erkundigen, ob es z. B. Schulwegpläne für den sicheren Schulweg gibt oder Initiativen wie den "Bus mit Füßen", bei dem sich mehrere Kinder unter Begleitung eines Erwachsenen für einen gemeinsamen Schulweg zusammenschließen.

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Bei ihnen sind knapp 1,3 Millionen Kinder und Jugendliche versichert. Passiert in der Schule oder auf dem Schulweg ein versicherter Unfall, kommen KUVB und Bayer.LUK für die Kosten auf. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern kostenfrei.

Weitere Informationen rund um die gesetzliche Unfallversicherung gibt es unter [www.kuvb.de](http://www.kuvb.de)

München, im September 2015  
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)  
Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK)  
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-  
Ungererstr. 71  
80805 München

---